

Irrtum, in ethisch und rechtlich einwandfreier Weise zu lösen. Ganz zweifellos hat der Bundesgerichtshof in verdienstvoller Weise praktisch brauchbare und ethisch begründete Leitgedanken herausgearbeitet. Die sich heute darbietenden Schwierigkeiten für die Rechtspflege liegen vornehmlich in der Beweisführung. Auch das Referat von Erwin Schüle über „Die strafrechtliche Aufarbeitung des Verhaltens in totalitären Systemen — der Eichmann-Prozeß aus deutscher Sicht“ legt Zeugnis davon ab, mit welchem Ernst Kräfte in der deutschen Justiz tätig sind, das kriminelle Verhalten in der vergangenen Epoche dem Strafgesetz entsprechend zu bewältigen. Das Referat zeigt auf, wie weit die Eichmann zur Last gelegten Verbrechen justizmäßig geklärt waren, ohne daß es freilich gelang, Eichmanns habhaft zu werden. Über die „Lebensbedingungen unter totalitärer Herrschaft“ unterrichtet das Referat von Hans Budheim. Karl S. Bader legt in seinem Vortrag „Politische und historische Schuld und staatliche Rechtsprechung“ die Aufgabe der Justiz dar, kriminelle Handlungen zu verfolgen. Die Struktur und das Ziel des Strafprozesses machen den Prozeß wenig geeignet, politische und historische Schuld zu klären, sondern können immer nur auf die Verbrechen bezogene Schuld des Täters ausgerichtet sein. In sehr fein formulierten Worten legt Bader dar, was zu viel und was zu wenig in der deutschen Justiz geschehen ist. Moralthologische Grundsätze entwickelt Johannes Hirschmann in dem Referat „Die richterliche Bewältigung politischer und historischer Schuld in theologischer Sicht“.

Das Buch enthält leider nicht die Diskussionsbeiträge. Es gibt auch nicht die in der großen Zuhörerschaft vorhandenen Richtungen und Strömungen wieder. Damit kommt in ihm auch nicht das Unbefriedigende, ja, Erschreckende der Tagung zum Ausdruck. Allerdings können einige von Kranzbühler vorgetragene Gedanken etwas in die Richtung weisen, die ich durchaus für bedenklich halte. Es ist verständlich, wenn Kranzbühler als Verteidiger in Nürnberg sich in besonderer Weise mit den Verfahrensbedenken und den Schattenseiten des Nürnberger Prozesses befaßt. Jedoch ist es ihm von dieser Betrachtungsweise aus nicht gelungen, dem Prozeß wirklich gerecht zu werden. Daß dieser Prozeß für uns bitter ist, ist klar. Aber auch in all seiner Unvollkommenheit hätte dieser Prozeß einen entscheidenden Beitrag zu einer Abkehr von den das nationalsozialistische Regime tragenden Vorstellungen werden können. Es ist in dem Referat von Kranzbühler nicht deutlich geworden, daß es in Nürnberg weniger um Völkerrecht als um von der Völkergemeinschaft getragenes Strafrecht ging. Es ist in Nürnberg der Versuch gemacht worden, deutlich zu machen, daß es darum geht, Verbrechen im Rahmen des politischen Geschehens zur strafrechtlichen Ahndung zu bringen. Das innerstaatliche Strafrecht hat es in einer kaum ertragbaren Weise mit vielerlei menschlichem Versagen im alltäglichen Leben zu tun, wobei das quasikriminelle Unrecht einen breiten Raum einnimmt. Die großen Verbrechen gegen den Frieden, gegen die Menschlichkeit und die Freiheit ganzer Gruppen und Völker sollten in dem Nürnberger Prozeß in den Griff genommen werden. Er diene der Sühne für das unüberschaubare Unrecht mit seinem unendlichen Leid infolge des Versagens nicht bloßer unpersönlicher Regierungen, sondern einzelner Menschen, wo auch immer sie standen. Zugleich zielte der Prozeß auf die Vorbeugung künftiger die Menschheit bedrohender Verbrechen. Gegenüber dem geschehenen Unrecht gibt es weder ethisch noch rechtlich ein Sichberufen auf das Handeln einer Regierung oder einen angeblich bindenden Befehl. Die Bindung an einen Befehl kann es nur dort geben, wo jedenfalls grundsätzlich die Rechtmäßigkeit gewahrt ist. Weder angebliche Kriegsnotwendigkeiten noch die gewandelte Kriegstechnik können einen Freibrief gegenüber dem Strafrecht gewähren. Es ist nicht richtig, daß der Nürnberger Prozeß völkerrechtswidrig gleich strafbar gesetzt hat. Vielmehr ging es, wie auch immer die Tatbestände gefaßt worden sein mögen, um die Ahndung echter Verbrechen, die von jedem Strafgesetzbuch in dieser oder jener Form erfaßt worden sind. Es soll nicht

verkannt werden, wie schwierig Feststellungen gerade bei den auf dieser politischen Ebene liegenden Verbrechen sein mögen. Wir dürfen aber nicht übersehen, daß das Besondere der in Nürnberg abgeurteilten Vorgänge war, daß sie nicht nur unvorstellbare Unmenschlichkeiten darstellten, sondern sich in einem schuldhaft begonnenen Krieg vollzogen. Wenn Kranzbühler hervorhebt, daß lediglich der gegen Rußland eröffnete Krieg als Angriffskrieg charakterisiert worden ist, und dann fortfährt: „Welthistorisch gesehen ist das Ergebnis, darf ich wohl sagen, grotesk, daß der Krieg, den man vielleicht später einmal als den einzig unvermeidlichen beurteilen wird, als deutscher Angriffskrieg charakterisiert worden ist“, so werden Unrecht und angebliche Zweckmäßigkeit in bedenklicher Weise vermengt. Vor allem aber wird die Einsicht in Unrecht und Schuld verhindert. Damit wird einer Haltung Vorschub geleistet, die sich in der Diskussion bedrückend äußerte. So sehr wir dem Leiter der Akademie, Dr. Karl Forster, für die Veranstaltung dieser Tagung mit ihrem schwerwiegenden Thema danken können, offenbarte sie, daß trotz allem Bemühen um die Klärung von Unrecht und Schuld und trotz aller Anstrengungen im justiziellen Raum, selbst im christlichen Bereich, es noch vieler Einsicht und Selbstüberwindung bedarf.

Karl Peters, Tübingen

Rahel Straus: Wir lebten in Deutschland. Erinnerungen einer deutschen Jüdin, 1880—1933. Herausgegeben und mit einem Nachwort versehen von Max Kreuzberger. Stuttgart, 2. Auflage 1962. Deutsche Verlagsanstalt. 308 Seiten.

Die Erinnerungen der früheren Münchener Ärztin sind zunächst für ihre Kinder geschrieben. Das erklärt den zuweilen ein wenig unbekümmerten Stil und die häufigen Rück- und Zwischenblendungen auf die Ahnen und Anverwandten der weitverzweigten, kinderreichen Sippe. Dem nicht-jüdischen Leser wird darin das starke jüdische Familiengefühl, die gepflegte Tradition deutlich. Der Stammbaum, den Dr. Elias Straus, der Gatte der Autorin, seinem Vater zum 60. Geburtstag aufzeichnete, reicht bis ins 13. Jahrhundert zurück. Der berühmteste Ahne ist der Urgroßvater Seckel Löb Wormser, Rabbiner in Michelstadt, Odenwald, der als ein Baal Schem, als heiliger Helfer und Wundertäter von Juden und Christen verehrt wurde. In der Ehe Elis mit Rahel Gotein verbanden sich die alte rheinische Familie des Baal Schem und die bayrischen Feuchtwangers und Wassermanns, meist Rabbinerfamilien, die in Polen und Ungarn beheimatet waren. Rahel selbst wuchs mit ihren drei Geschwistern schon im Westen auf, in Karlsruhe, in der liebevollen Hut ihrer frühverwitweten Mutter, die etwas von der Größe der jüdischen Frauen gehabt haben muß, wie sie Buber schildert. Das begabte Mädchen, eine der ersten Gymnasiastinnen und Studentinnen von Baden, erlebt eine glückliche Kindheit und Jugend, die weder in der Schule noch auf der Heidelberger Universität von antisemitischen Begegnissen getrübt wird.

Auch in München erwachsen der jungen Ärztin und Bankiersgattin herzliche Freundschaften mit evangelischen und katholischen Christen — neben allem selbstverständlichen Verkehr und der Arbeit in jüdischen Kreisen. Rahel Straus ist überzeugte Zionistin. Das trägt ihr manchen Konflikt mit andersgesinnten Juden ein. Der Zionismus spielt in ihrem Leben eine entscheidende Rolle. Sie leidet darunter, daß München damals, wie sie meint, „fast ganz unberührt vom zionistischen Gedanken“ ist und daß so viele völlig blind dem wachsenden Antisemitismus gegenüber sind. Sie selbst teilt durchaus die Liebe der assimilierten deutschen Juden zur deutschen Heimat und zur deutschen Kultur, aber sie weiß dabei immer, daß man anders als die andern und gefährdet ist. Und dennoch ist auch sie bei aller wachen Aufmerksamkeit der politischen Entwicklung gegenüber 1933 „wie versteinert“, als Hitler Reichskanzler wird.

Im gleichen Jahr stirbt ihr Mann. Mit der Hilfe treuer Freunde und Verwandter gelingt es ihr, Ende des Jahres mit ihren Kindern nach Israel zu übersiedeln, in „das einzige Land, das Heimat werden konnte, wenn man die angeborene Heimat verließ“.